



Berufliche Bildung

Am 1.04.2005 tritt das neue Berufsausbildungsgesetz in Kraft. Im Vergleich zum bisherigen Berufsausbildungsgesetz aus dem Jahre 1969 enthält es auch einige praxisrelevante Bestimmungen, die den Beginn und die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses betreffen, auf die wir nachfolgend gesondert hinweisen möchten:

1. Probezeit

Die Probezeit (§ 20 BBiG) ist auf (höchstens) **vier** Monate verlängert worden (zuvor höchstens drei Monate, siehe § 13 BBiG a.F.).

2. Beendigung

Das Berufsausbildungsverhältnis endet gemäß § 21 Abs. 1 BBiG nach wie vor mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Ergänzend wird nunmehr in § 21 Abs. 1 Satz 2 BBiG klargestellt, dass das Berufsausbildungsverhältnis im Falle der Stufenausbildung **mit Ablauf der letzten Stufe** endet.

Des weiteren wird in § 21 Abs. 2 BBiG verdeutlicht, dass im Falle des Bestehens der Abschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit das Berufsausbildungsverhältnis **mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss** (bisher: „Mit Bestehen der Abschlussprüfung“) (s. § 14 Abs. 2 BBiG a. F.) endet.

3. Kündigung

Der besondere Kündigungsschutz Auszubildender ist nunmehr in § 22 BBiG (zuvor § 15 BBiG a. F.) geregelt.

Inhaltliche Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung (§15 BBiG a. F.) haben sich nicht ergeben.

Nach wie vor kann das Berufsausbildungsverhältnis während der Probezeit (nunmehr höchstens 4 Monate) jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden (§ 22 Abs. 1 BBiG).

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden,

- aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist
- von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen wollen.

Gemäß § 22 Abs. 3 BBiG muß die Kündigung schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist gemäß § 22 Abs. 4 BBiG unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.